



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 12. August 1964

Teil II Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 64	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen .....	681
25. 7. 64	Anordnung über die Senkung und Behandlung von Schankverlusten bei Bier, Emulsionslikören und sonstigen Spirituosen .....	682
15. 7. 64	Anordnung Nr. 2 über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen.	683
25. 7. 64	Anordnung Nr. 2 über die örtliche Zuständigkeit der Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten .....	684
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	684

### Anordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen.

Vom 11. Juli 1964

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1964 über Grundsätze für die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den WB im Jahre 1964 — Auszug — (GBI. II S. 239) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates sowie in Übereinstimmung mit dem Zentraivorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz und dem Zentraivorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

1. Diese Anordnung gilt für Investitionsvorhaben, die in der Nomenklatur des Staatsplanes enthalten sind;
2. der Kultur- und Sozialfonds ist beim Generalauftragnehmer bzw. beim Hauptauftragnehmer (Bau) zu bilden.

#### § 2

#### Bildung des Kultur- und Sozialfonds

Die Bildung des Kultur- und Sozialfonds erfolgt

1. aus Anteilen des Kultur- und Sozialfonds aller volkseigenen Betriebe, die auf der Großbaustelle eingesetzt sind, in Höhe von 0,5 % des geplanten Lohnfonds, bezogen auf die Beschäftigten, die ständig oder vorübergehend, mindestens jedoch einen Monat, auf der Großbaustelle arbeiten;
2. aus Anteilen der Betriebe anderer Eigentumsformen (PGH, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privat-Betriebe), die auf der Großbaustelle eingesetzt sind. Die Höhe der Zuführungen ist zwischen dem Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer (Bau) und den Betrieben der anderen Eigentumsformen zu vereinbaren;
3. aus Zuweisungen des Ministers der Finanzen.

#### § 3

#### Zeitraum der Zuführung

1. Die Zuführung der betrieblichen Anteile gemäß § 2 Ziffern 1 und 2 hat monatlich bis zum 20. des nachfolgenden Monats zu erfolgen;
2. die Zuweisung gemäß § 2 Ziff. 3 erfolgt durch den Minister für Bauwesen nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.

#### § 4

#### Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind insbesondere zu verwenden für
  - Verbesserung der Vortragsarbeit in den Betriebsakademien
  - Verbesserung der Gestaltung der Produktionspropaganda
  - Zuschüsse zur Förderung der Jugend wie Jugendferienlager, Exkursionen, Veranstaltungen
  - Verbesserung der Dienstleistungen und der Arbeiterversorgung, insbesondere des Werkkuchenessens
  - Verbesserung der Arbeit mit den Frauen
  - Förderung des Massensports
  - Durchführung von Kulturveranstaltungen (Programmgestaltung)
  - Unterstützung der Volkskunstgruppen, des Zirkels schreibender Arbeiter.
2. Der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer (Bau) hat zu gewährleisten, daß in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung der Großbaustelle ein Verwendungsplan aufgestellt und über die Verwendung der Mittel in einer Vertrauensleutevollversammlung bzw. Mitgliederversammlung berichtet wird.